

Die GLP befürwortet die Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen

Die zu erwartenden Veränderungen im Gesundheitswesen sind massiv und kommen schnell. Sie sind mit grossen Herausforderungen verbunden.

Um diese zu bewältigen, wird die Zusammenarbeit mit verschiedenen Gesundheitsversorgern und Zulieferern vermehrt notwendig sein. Eine verstärkte Zusammenarbeit erachten wir als grundlegend, damit das Luzerner Kantonsspital als gutes Zentrumspital auch in der Zukunft eine umfassende Gesundheitsversorgung anbieten kann.

Wir sehen unter diesem Gesichtspunkt in der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG) folgende Vorteile:

- Eine einfachere und flexiblere Lösung im Hinblick auf zukünftige Kooperationen und Verbundlösungen mit anderen Kantonen und Partnern, sowie zukünftige Beteiligungen und Fusionen.
- Die Möglichkeit das Netzwerk des LUKS zu erweitern ist mit einer Rechtsform nach OR einfacher, da diese auf einer einheitlichen und vollständigen gesetzlichen Grundlage aufbaut.
- Da die Aktien zu 100 Prozent im Besitz des Kantons bleiben, erachten wir bezüglich der Einflussnahme der Regierung und des Kantonsrats gegenüber der heutigen Rechtsform keinen Unterschied.

Die GLP fordert aber, dass durch die Umwandlung in eine AG folgende Punkte weiterhin gewährleistet werden:

- Die Corporate Governance Instrumente müssen konkret ausgestaltet sein und deren Umsetzung durch den Regierungsrat sichergestellt werden
- Das Personalrecht muss qualitativ gleich bleiben wie heute
- Der Weiterbildungsauftrag muss quantitativ gleich bleiben wie heute
- Die allgemeine Gesundheitsversorgung muss weiterhin gewährleistet sein, auch für Allgemeinversicherte und chronisch Kranke
- Die demokratische Mitbestimmung muss in gewissen Punkten gewährleistet bleiben. So müssen die Grundsätze zur Weiterbildung und Grundversorgung im Gesetz verankert werden, damit der Kantonsrat bei Änderungen zwingend einbezogen werden muss.

§8a Bst. B. Dieser Punkt ist zu offen formuliert. Eine staatliche Unternehmung soll, auch wenn sie in der Form einer AG organisiert ist, nur diejenigen Tätigkeiten ausüben, welche sie per Leistungsauftrag erhält. Es dürfen aus liberaler Sicht von einer staatlichen Unternehmung nicht Leistungen angeboten werden, für welche es bereits einen wettbewerbsfähigen Markt mit privaten Anbietern gibt.

Eine gesetzliche Verankerung der Spitalstandorte lehnt die GLP ab. Die unternehmerische Flexibilität würde unnötigerweise verkleinert. So könnte z.B. eine Erweiterung des Standorts Sursee ohne Gesetzesänderung nur auf Gemeindeboden erfolgen. Auch wäre es nicht ohne Gesetzesänderung möglich, Spitalstandorte aus Gründen der betrieblichen Effizienz und der Qualität der Gesundheitsversorgung zusammenzulegen.

Einer Vertretung eines Regierungsrates im Verwaltungsrat stehen wir kritisch gegenüber. Eine Mehrfachrolle als Alleinaktionär und Mitglied des VR ist aus Sicht der Corporate Governance nicht zielführend. Im Rahmen des Aktionärsrechts hat der Regierungsrat die Kompetenz, die Verwaltungsratsmitglieder zu wählen und Grundsätze zu regeln. Mit den gesetzlichen Vorgaben und der Eignerstrategie sowie den Leistungsvereinbarungen ist die Mitbestimmung durch den Kanton auch ohne Vertretung im Verwaltungsrat gewährleistet.